

Aussug

aus dem Schreiben des k.u.k. Ministeriums des Aeußern vom 24. Oktober 1880 No. 18702/80 an Herrn Dr. Hermann v. Hampe (in Vertretung Sr. Durchlaucht des Fürsten von und zu Liechtenstein).

.....

Ferner haben k.u.k. Apostolische Majestät a.g.n. genehmigend zur Kenntnis zu nehmen geruht, daß die Exemption des regelmäßigen Wohnsitzes Seiner Durchlaucht, des souv. Fürsten von Liechtenstein von der lokalen Jurisdiktion, beziehungsweise dessen Unterstellung unter das k.k. Obersthofmarschallamt, als eine in den völkerrechtlichen Usancen gegründete Folgerung aus der mit a.h. Entschliesung vom 30. Juli 1851 anerkannten Exterritorialität des jeweiligen regierenden Fürsten, durch eine im Verordnungswege den Gerichtsbehörden zu erteilende Belehrung in Wirksamkeit zu gelangen habe; sowie endlich daß den k.u.k. Missionen im Auslande die erforderlichen Instruktionen erteilt werden, damit seitens derselben einerseits Sr. Durchlaucht, dem regierenden Fürsten von Liechtenstein, und seiner Familienmitglieder bei deren Verweilen im Auslande die ihrer Stellung angemessenen Rücksichten und eventuell der förderlichste Schutz und Beistand entgegengebracht, andererseits die Vertretung der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein im Auslande, wo dieselben keine eigene Vertretung haben, gegen dem übernommen werde, daß die fürstliche Regierung die hierbei etwa erwachsenen besonderen Auslagen und subsidiaer auch für die von den fürstlich liechtenstein'schen Staatsangehörigen zu leistenden Gebühren aufzukommen habe.

.....

